

Ausfüllhinweise zum Antrag auf „Übernahmeprämie“

- **Ziffer 1, Spalte: Ausbildungsberuf laut Ausbildungsvertrag**

Hier ist die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, wie sie im Ausbildungsvertrag eingetragen ist, einzutragen. Dabei ist darauf zu achten, dass die konkrete Bezeichnung und nicht allgemein genutzte Bezeichnungen verwendet werden.

- **Ziffer 1, Spalte: voraussichtliches Ende der Probezeit**

Sofern keine Probezeit vereinbart worden ist, bitte „0“ oder „keine“ eintragen.

- **Ziffer 2.1: Corona-krisenbedingte Insolvenz**

Es liegt eine Corona-krisenbedingte Insolvenz vor, wenn

- zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. Dezember 2021 ein Insolvenzverfahren eröffnet (Datum des Eröffnungsbeschlusses) worden ist und
- sich der Ausbildungsbetrieb bis zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat.

Der Nachweis ist durch die ausgefüllte Bescheinigung des Insolvenzverwalters zu erbringen.

- **Ziffer 4.2: Ausschluss von Doppelförderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen oder Programme mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt**

Der Antragsteller muss prüfen, ob er für das Ausbildungsverhältnis, für das er die Ausbildungsprämie beantragt, bereits eine Förderung erhält. Eine Förderung gleichen Inhalts oder gleicher Zielrichtung kann vorliegen, wenn beispielsweise ebenfalls ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung (Prämie) für einen Ausbildungsvertrag, mit dem ein/e Auszubildende/r aus einem Insolvenzbetrieb übernommen wird, gewährt wird.

Beispiel:

- Förderung der Einstellung und Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (Insolvenzazubis) durch das Land Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz

- **Ziffer 4.4, Anstrich: Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abnahme der Verpflichtung einer Vermögensauskunft**

Antragstellenden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine juristische Person, gilt dies auch, sofern deren gesetzlicher Vertreter die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen.

- **Checkliste: Nachweis/e für Ziffer 1**

Für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe sind Bescheinigung/en über die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen. Das Formular für die Bescheinigungen steht im Internet der BA zur Verfügung.

Für eine Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes, dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz, oder für eine in Form einer sonstigen bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Gesundheits- oder Sozialwesen ist der die Ausbildung regelnde Vertrag unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um einen sogenannten Mischbetrieb, sind im Bedarfsfall Bescheinigungen unterschiedlicher zuständiger Stellen einzureichen.

- **Checkliste: Bestätigung des Insolvenzverwalters**

Da es dem Ausbildungsbetrieb nur bedingt möglich sein wird, die Voraussetzungen der Corona-krisenbedingten Insolvenz für den vorherigen Ausbildungsbetrieb (Insolvenzbetrieb) festzustellen, wird eine Bescheinigung des Insolvenzverwalters zur Verfügung gestellt, welche dem Antrag als Anlage beizufügen ist.

- **Checkliste: Erklärung des vorherigen Ausbildungsbetriebes**

Da es dem Ausbildungsbetrieb nur bedingt möglich sein wird, die Gründe für die Beendigung des früheren Ausbildungsverhältnisses festzustellen, wird eine Erklärung des vorherigen Ausbildungsbetriebes zur Verfügung gestellt, welche dem Antrag als Anlage beizufügen ist.

- **Checkliste: De-minimis-Erklärung**

Die De-minimis-Erklärung gibt Auskunft darüber, ob ein Unternehmen bereits andere Beihilfen – auf Grundlage der De-minimis-Beihilfe-Regelung – von einem EU-Mitgliedstaat (u.a. Deutschland) erhalten hat.

Sofern der nach der De-minimis-Verordnung einschlägige Höchstwert nicht überschritten wird, ist der erhaltene Betrag als - im Sinne des EU-Beihilferechts - geringfügig anzusehen und – unter bestimmten Voraussetzungen – nicht weiter genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission.

In der De-minimis-Erklärung sind auch Förderungen auf Basis anderer EU-Beihilferegelungen anzugeben, sofern diese anderen Förderungen für dieselben förderfähigen Kosten erfolgt sind (denkbar beispielweise bei bereits anteiliger Erstattung der Ausbildungsvergütung aus anderen Förderprogrammen). Das Formular für die De-minimis-Erklärung steht im Internet der BA zur Verfügung. Hier sind auch ergänzende Hinweise nachzulesen.

Änderungshistorie:

09.04.2021: Überarbeitung im Sinne der Zweiten Änderung der Ersten Förderrichtlinie